

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► B

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 6. Juni 2011**

**zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 3749)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/331/EU)

(ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss 2013/295/EU der Kommission vom 17. Juni 2013	L 167	57	19.6.2013
► <u>M2</u>	Beschluss 2014/336/EU der Kommission vom 5. Juni 2014	L 168	112	7.6.2014

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2011****zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 3749)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/331/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen an Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) In der Entscheidung 2002/747/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Umweltkriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Lampen festgelegt. Diese Kriterien gelten bis 31. August 2011.
- (4) Diese Kriterien wurden entsprechend der Weiterentwicklung der Technik überarbeitet. In Anbetracht der Überarbeitung empfiehlt es sich, die Definition des Produkts und die Bezeichnung der Produktgruppe zu ändern. Diese neuen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses zwei Jahre gelten.
- (5) Die Entscheidung 2002/747/EG sollte aus Gründen der Klarheit ersetzt werden.
- (6) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Lampen auf Grundlage der in der Entscheidung 2002/747/EG festgelegten Kriterien vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden. Ferner sollte es Herstellern bis zum Ende der Geltungsdauer der Entscheidung 2002/747/EG erlaubt sein, Anträge sowohl nach Maßgabe der Kriterien in jener Entscheidung als auch nach Maßgabe der Kriterien des vorliegenden Beschlusses zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 44.

**▼B**

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Produktgruppe „Lichtquellen“ umfasst alle Lichtquellen mit einem Lichtstrom  $\geq 60$  und  $\leq 12\,000$  Lumen für Anwendungen zur Allgemeinbeleuchtung mit direktem oder indirektem Anschluss an die öffentliche Stromversorgung, die mit einem in EN 60061 aufgeführten Lampensockel ausgestattet sind und zur Erzeugung einer sichtbaren Strahlung hergestellt werden.

(2) Folgende Arten von Lichtquellen fallen nicht unter diese Produktgruppe: Lampen mit gebündeltem Licht, Hochdruckentladungslampen, Farb Lampen, Projektionslampen, Fotolampen, Solarienröhren, batteriebetriebene Systeme und andere Lichtquellen, die nicht für Anwendungen zur Allgemeinbeleuchtung bestimmt sind. Folgende Arten von Lichtquellen fallen nicht unter diese Produktgruppe, wenn sie nicht direkt über das Stromnetz versorgt werden: Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät, Glühlampen, LED-Lampen.

*Artikel 2*

Um das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 zu erhalten, muss eine Lichtquelle der Produktgruppe „Lichtquellen“ gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses angehören und den Kriterien sowie den damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang dieses Beschlusses entsprechen.

**▼M2***Artikel 3*

Die Kriterien für die Produktgruppe „Lichtquellen“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2015.

**▼B***Artikel 4*

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe „Lichtquellen“ den Produktgruppenschlüssel „008“.

*Artikel 5*

Die Entscheidung 2002/747/EG wird aufgehoben.

*Artikel 6*

(1) In Abweichung von Artikel 5 werden Anträge auf das EU-Umweltzeichen für unter die Produktgruppe „Lichtquellen“ fallende Produkte, die vor dem Datum der Annahme dieses Beschlusses gestellt werden, gemäß den in der Entscheidung 2002/747/EG festgelegten Bedingungen bewertet.

**▼B**

- (2) Anträge auf das EU-Umweltzeichen für unter die Produktgruppe „Lichtquellen“ fallende Produkte, die ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses, jedoch spätestens bis zum 31. August 2011 gestellt werden, können sich entweder auf die in der Entscheidung 2002/747/EG festgelegten Kriterien oder auf die in diesem Beschluss festgelegten Kriterien gründen.
- (3) Diese Anträge werden gemäß den Kriterien, auf denen sie basieren, bewertet.
- (4) Wird das EU-Umweltzeichen auf Grundlage eines Antrags vergeben, der gemäß den in der Entscheidung 2002/747/EG festgelegten Kriterien bewertet wurde, kann dieses EU-Umweltzeichen ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses 12 Monate lang verwendet werden.

*Artikel 7*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.



## ANHANG

### RAHMENBEDINGUNGEN

#### Mit der Festlegung der Kriterien verbundene Ziele

Mit diesen Kriterien sollen insbesondere die mit dem Energieverbrauch verbundenen Umweltschäden und -risiken (Erwärmung der Erdatmosphäre, Versauerung, Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen) durch Verringerung des Energieverbrauchs, die mit dem Einsatz von Ressourcen sowohl bei der Herstellung als auch bei der Behandlung/Entsorgung von Lichtquellen verbundenen Umweltschäden und -risiken durch Verlängerung ihrer durchschnittlichen Lebensdauer und die mit dem Einsatz von Quecksilber verbundenen Umweltschäden und -risiken durch Verringerung der Gesamt-Quecksilberemissionen während der Lebensdauer einer Lichtquelle reduziert werden.

Zudem fördern die Kriterien die Anwendung von „Best Practice“ (optimale Nutzung der Umweltressourcen) und stärken das Umweltbewusstsein der Verbraucher. Die mit diesen Kriterien vorgegebenen Werte sollen gewährleisten, dass das Umweltzeichen für Lichtquellen vergeben wird, deren Herstellung die Umwelt weniger belastet.

### KRITERIEN

Für die folgenden Punkte sind Kriterien vorgegeben:

1. Energieeffizienz, Lebensdauer, Lichtstromverhältnis und Quecksilbergehalt
2. Ein-/Ausschaltvorgänge
3. Farbwiedergabeindex
4. Farbkonsistenz
5. Gefährliche Stoffe und Gemische
6. Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> gelistet sind
7. Kunststoffteile
8. Verpackung
9. Benutzerhinweise
10. Soziale Verantwortung
11. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

#### Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind unter dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Prüfberichte oder sonstige Belege, die der Antragsteller vorlegen muss, um die Erfüllung der Kriterien nachzuweisen, können, je nachdem, vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten stammen.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von Laboratorien durchgeführt werden, die den Anforderungen der Norm EN ISO 17025 oder gleichwertigen Kriterien genügen.

Gegebenenfalls können andere als die genannten Prüfmethode angewandt werden, wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen ergänzende Unterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen vornehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



## KRITERIEN FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN

### Kriterium 1 — Energieeffizienz, Lebensdauer, Lichtstromverhältnis und Quecksilbergehalt

Die Lichtquellen müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

	Einseitig gesockelte Lichtquellen	Zweiseitig gesockelte Lichtquellen
Energieeffizienz	10 % besser als der Wert Lumen pro Watt, der Klasse A entspricht	10 % besser als der Wert Lumen pro Watt, der Klasse A entspricht
Lebensdauer (Stunden)	15 000	20 000
Lichtstromverhältnis	80 % bei 9 000 Stunden	90 % bei 16 000 Stunden
Quecksilber (mg)	< 1,5	< 3,0

#### Anmerkung:

Die Energieeffizienz muss der Definition im Anhang IV der Richtlinie 98/11/EG der Kommission <sup>(1)</sup> entsprechen.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss einen Prüfbericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Energieeffizienz, die Lebensdauer und das Lichtstromverhältnis von Lichtquellen, bei denen es sich nicht um LED-Leuchten handelt, nach den in der Norm EN 50285 angegebenen Prüfverfahren ermittelt wurden.

Was die Effizienz, die Lebensdauer und das Lichtstromverhältnis von LED-Lichtquellen und den Quecksilbergehalt von Leuchtstoff-Lichtquellen angeht, muss der Antragsteller Prüfberichte vorlegen, die unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Messverfahren, die den anerkannten Regeln der Messtechnik entsprechen, einschließlich Verfahren gemäß Dokumenten, deren Referenznummern zu diesem Zweck im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, erstellt wurden. Der Bericht muss Angaben zur Energieeffizienz, zur Lebensdauer, zum Lichtstromverhältnis und zum Quecksilbergehalt der Lichtquelle enthalten. Falls die entsprechende Prüfung der Lebensdauer noch nicht abgeschlossen ist, kann die auf der Verpackung angegebene Betriebsdauer akzeptiert werden, bis die Prüfergebnisse vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung muss jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung des EU-Umweltzeichens mitgeteilt werden. Was die Prüfung der Lebensdauer angeht, müssen 75 % der Prüfmuster der Anforderung entsprechen.

### Kriterium 2 — Ein-/Ausschaltvorgänge

Bei Kompaktleuchtstofflampen und LED-Leuchten muss die Zahl der Ein-/Ausschaltzyklen, der die Lichtquelle vor einem vorzeitigen Ausfall standhält, die in Stunden ausgedrückte Lebensdauer der Lampe übersteigen.

Bei Lampen, die für sich in Anspruch nehmen einem häufigen Ein- und Ausschalten standzuhalten, muss diese Zahl über 60 000 Ein-/Ausschaltzyklen liegen.

*Beurteilung und Prüfung:* Bei Kompaktleuchtstofflampen muss der Antragsteller einen Prüfbericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Zahl der Ein-/Ausschaltvorgänge für eine Kompaktleuchtstofflampe in einem Versuch mit schnellen Schaltwechseln (1 Minute EIN, 3 Minuten AUS) und nach den Prüfverfahren für die Lebensdauer, auf die in der Norm EN 50285 verwiesen wird, ermittelt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 71 vom 10.3.1998, S. 1.

**▼ B**

Bei LED-Leuchten muss der Antragsteller einen Prüfbericht vorlegen, der unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Messverfahren, die den anerkannten Regeln der Messtechnik entsprechen, einschließlich Verfahren gemäß Dokumenten, deren Referenznummern zu diesem Zweck im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, erstellt wurde.

In dem Bericht muss die Zahl der erreichten Ein-/Ausschaltvorgänge angegeben sein, bei denen 50 % der geprüften Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Leuchten die Anforderungen an die Lebensdauer der Lampe erfüllen, auf die in den entsprechenden Normen verwiesen wird.

**Kriterium 3 — Farbwiedergabeindex**

Der Farbwiedergabeindex (Ra) der Lichtquelle muss mehr als 85 betragen.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss einen Prüfbericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Farbwiedergabeindex der Lichtquelle nach dem Prüfverfahren ermittelt wurde, auf das im CIE-Dokument 13.3 verwiesen wird. Im Bericht muss der Farbwiedergabeindex der Lichtquelle angegeben werden.

**Kriterium 4 — Farbkonsistenz**

Die korrelierte Farbtemperatur-Verteilung („Correlated Colour Temperature“ — CCT) der Lichtquelle muss innerhalb einer MacAdam-Ellipse mit 3 Schwellwert-einheiten oder besser liegen.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss einen Prüfbericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die korrelierte Farbtemperatur-Verteilung (CCT) innerhalb einer MacAdam-Ellipse mit 3 Schwellwerteinheiten oder besser liegt und der unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Messverfahren, die den anerkannten Regeln der Messtechnik entsprechen, einschließlich Verfahren gemäß Dokumenten, deren Referenznummern zu diesem Zweck im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, erstellt wurde.

**Kriterium 5 — Gefährliche Stoffe und Gemische**

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 darf das Produkt oder ein Teil des Produkts keine in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Stoffe und auch keine Stoffe oder Gemische, denen folgende Gefahrenhinweise oder Gefahrenbezeichnungen zugeordnet werden oder zugeordnet werden könnten, enthalten.

*Liste der Gefahrenhinweise und Gefahrenbezeichnungen:*

Gefahrenhinweis <sup>(1)</sup>	Gefahrenbezeichnung <sup>(2)</sup>
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	R28
H301 Giftig bei Verschlucken	R25
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	R65
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	R27
H311 Giftig bei Hautkontakt	R24
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	R23/26
H331 Giftig bei Einatmen	R23
H340 Kann genetische Defekte verursachen	R46
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	R68
H350 Kann Krebs erzeugen	R45
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	R49
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen	R40

## ▼B

Gefahrenhinweis <sup>(1)</sup>	Gefahrenbezeichnung <sup>(2)</sup>
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	R60
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	R61
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	R60/61/60-61
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R60/63
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	R61/62
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	R62
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R63
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	R62-63
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	R64
H370 Schädigt die Organe	R39/23/24/25/26/27/28
H371 Kann die Organe schädigen	R68/20/21/22
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	R48/25/24/23
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	R48/20/21/22
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	R50
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	R50-53
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	R51-53
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	R52-53
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	R53
EUH059 Die Ozonschicht schädigend	R59
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase	R29
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase	R31
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	R32
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen	R39-41

<sup>(1)</sup> Wie in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>(2)</sup> Wie in Richtlinie 67/548/EWG des Rates vorgesehen (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1).

Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die bei der Weiterverarbeitung ihre Eigenschaften so ändern (z. B. keine Bioverfügbarkeit mehr, Durchlaufen einer chemischen Veränderung), dass die ermittelte Gefahr nicht mehr vorliegt, sind von obiger Anforderung ausgeschlossen.

**▼B**

Die Konzentrationsgrenzwerte für Stoffe oder Gemische, welche die Kriterien zur Einstufung in die oben genannten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen, und für Stoffe, welche die Kriterien gemäß Artikel 57 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen die allgemeinen oder spezifischen, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Konzentrationsgrenzwerte nicht überschreiten. Wurden spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, sind diese anstelle der allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte maßgeblich.

Die Konzentrationsgrenzwerte für Stoffe, welche die Kriterien gemäß Artikel 57 Buchstaben d, e oder f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Folgende Stoffe/Verwendungen von Stoffen sind ausdrücklich von dieser Anforderung ausgenommen:

Homogene Teile mit einem Gewicht unter 5 g	Alle oben aufgeführten Gefahrenhinweise und Gefahrenbezeichnungen
--	---

*Beurteilung und Prüfung:* Für jedes Teil über 5 g muss der Antragsteller eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen wie zum Beispiel von den Lieferanten der Stoffe unterzeichnete Erklärungen über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Kopien der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für Stoffe oder Gemische gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorlegen. Die Konzentrationsgrenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern für Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 anzugeben.

#### **Kriterium 6 — Gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelistete Stoffe**

Bei als besonders bedenklich eingestuft und in der Liste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffen, die in Gemischen, in einem Artikel oder in einem homogenen Teil eines komplexen Artikels in Konzentrationen von über 0,1 % vorkommen, werden keine Ausnahmen von der Ausschlussregelung gemäß Artikel 6 Absatz 6 gewährt. Liegen sie unter 0,1 %, gelten spezifische, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegte Konzentrationsgrenzwerte.

*Beurteilung und Prüfung:* Die Liste der Stoffe, die als sehr bedenklich eingestuft werden und in der Liste der in Frage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind, kann auf folgender Webseite eingesehen werden:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

Auf die Liste ist zum Datum der Antragstellung Bezug zu nehmen.

Der Antragsteller muss eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen wie zum Beispiel von den Lieferanten der Stoffe unterzeichnete Erklärungen über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Kopien der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für Stoffe oder Gemische gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorlegen. Die Konzentrationsgrenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern für Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 anzugeben.

#### **Kriterium 7 — Kunststoffteile**

- a) Werden beim Herstellungsprozess Weichmacher verwendet, müssen diese den in den Kriterien 5 und 6 aufgeführten Anforderungen für gefährliche Stoffe entsprechen.

Zudem darf dem Produkt nicht absichtlich DNOP (Di-n-octylphthalat), DINP (Diisononylphthalat) und DIDP (Diisodecylphthalat) zugesetzt werden.

- b) Der Chlorgehalt von Kunststoffteilen darf 50 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

**▼B**

*Beurteilung und Prüfung:* Der zuständigen Vergabestelle ist eine vom Hersteller unterschriebene Bescheinigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorzulegen. Zudem sind der zuständigen Vergabestelle eine von den Kunststofflieferanten unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Kopien der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für die Materialien und Stoffe vorzulegen.

**Kriterium 8 — Verpackung**

Lamine und Verbundkunststoffe dürfen nicht verwendet werden.

Werden Pappkartons verwendet, müssen diese zu 80 % aus wiederverwerteten Altstoffen bestehen.

Werden Kunststoffverpackungen verwendet, müssen diese zu mindestens 50 % aus wiederverwerteten Altstoffen bestehen.

*Beurteilung und Prüfung:* Bei Antragstellung sind ein Muster der Verpackung des Produkts sowie eine entsprechende Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen. Diesem Kriterium unterliegen nur Erstverpackungen wie in Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> definiert.

**Kriterium 9 — Benutzerhinweise**

Das Produkt ist mit sachdienlichen Benutzerhinweisen auf der Verpackung oder in einem separaten, mit dem Produkt verkauften Faltblatt zur umweltgerechten Verwendung zu verkaufen. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Bei Lampen mit E27-, E14-, B22- oder B15-Sockeln sind die relative Größe und Form der Lichtquelle im Vergleich zu einer herkömmlichen Glühlampe auf der Verpackung anzugeben.
- b) Bei beidseitig gesockelten Lichtquellen: Angaben auf der Verpackung müssen darauf hinweisen, dass sich die Umweltfreundlichkeit der Lichtquelle bei Verwendung eines elektronischen Hochfrequenzvorschaltgeräts verbessert.
- c) Auf der Verpackung sind die Reinigungs-Leitlinien bei einer zerbrochenen Leuchtstoff-Lichtquelle aufzuführen.
- d) Die sachgerechte Instandhaltung von Lampen, wie zum Beispiel deren Reinigung, zur Erhaltung der Lichtleistung.
- e) Lichtausschalten spart Energie und Geld.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diesen Anforderungen entspricht, und bei der für die Prüfung des Antrags zuständigen Stelle ein Exemplar der Verpackung oder des Faltblatts einreichen.

**Kriterium 10 — Soziale Verantwortung**

Bei der Herstellung der mit dem Umweltzeichen versehenen Lichtquelle sind grundlegende Prinzipien und Rechte mit Blick auf die Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Der Lizenzinhaber muss sicherstellen, dass bei der Herstellung der Lichtquelle die ILO-Übereinkommen <sup>(2)</sup> zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheitsschutz, Diskriminierung, Arbeitsdisziplin, Arbeitszeiten, Löhnen, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingehalten werden.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss erklären, dass er diese Anforderung erfüllt, und muss Einzelheiten zu den Verträgen mit den Aufsichtsbehörden und entweder einen Verhaltenskodex hinsichtlich der IAO-Übereinkommen oder ein SA8000-Zertifikat vorlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

<sup>(2)</sup> <http://www.ilo.org/>

**▼B**

**Kriterium 11 — Angaben auf dem EU-Umweltzeichen**

Das fakultative Muster mit Textfeld muss folgenden Text enthalten:

- „— Hohe Energieeffizienz — spart Geld
- Lange Lebensdauer
- Geprüfte Leistung“.

Wenn die Lichtquelle kein Quecksilber enthält, kann auf dem fakultativen Muster angegeben werden, dass die Lichtquelle kein Quecksilber enthält.

Die Leitlinien für die Verwendung des fakultativen Musters mit Textfeld sind in den „Leitlinien zur Verwendung des Umweltzeichen-Logos“ auf folgender Webseite zu finden: [http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/promo/logos\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/promo/logos_en.htm)

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss ein Muster des Zeichens zusammen mit einer Erklärung über die Übereinstimmung mit diesem Kriterium einreichen.